



Gebäude des ehemaligen Hofmarksgerichts in Niederarnbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Rechtsregeln im Alltag

Ländliche Rechtsbräuche in Bayern mit Beispielen aus dem Dorf Pohenhausen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

HANS PERLINGER

RECHT ALS FORSCHUNGSGEGENSTAND

In der wissenschaftlich betriebenen Volkskunde wird gewöhnlich auch die rechtliche Volkskunde als besondere Sparte genannt,¹ wenngleich man durchaus den Eindruck gewinnen kann, dass dieser Bereich nicht gerade im Mittelpunkt volkskundlicher Betrachtungen steht. Als Indiz hierfür mag gelten, dass der Begriff „Rechtliche Volkskunde“ erst im Jahre 1925 durch Freiherrn von Künßberg geprägt wurde.² Ähnlich verhält es sich mit der Gesellschaftswissenschaft Soziologie, die zwar ebenfalls über die Fachdisziplin „Rechtssoziologie“ verfügt, aber dennoch diesem Gebiet so wenig Interesse entgegenbringt, dass man von der Rechtsvergessenheit der Soziologie spricht.³ Dies erstaunt umso mehr, als namhafte Soziologen wie etwa Max Weber oder Niklas Luhmann Juristen waren.⁴ Thomas Raiser führt in seiner Schrift über die Grundlagen der Rechtssoziologie diese als „Zweig der Rechtswissenschaft“⁵ Wesentlich mehr mit Fragen zu Recht und Gerechtigkeit hat sich die Philosophie beschäftigt und hier insbesondere der deutsche Philosoph Immanuel Kant,⁶ der zu dem Ergebnis gelangte, dass Recht als Grundlage der Sittlichkeit zu betrachten sei.⁷

Die Rechtswissenschaft, die seit der Antike die eigentliche Ausbildungsplattform für die Juristen ist, scheint in der

Rechtshistorie allerdings so dominant tätig zu sein, dass man andernorts davor zurückzuschrecken scheint, sich mit diesem Bereich aus anderer wissenschaftlichen Sicht näher und nachhaltiger zu beschäftigen.⁸

PRAKТИSCHE ÜBERLEGUNGEN ZU RECHTSBRÄUCHEN

Neben diesen allgemeinen Überlegungen gibt es aber gerade für den Historiker und den Volkskundler eine Reihe von praktischen Ansätzen sich mit dem Recht bzw. dem, was es hervorgebracht hat, zu beschäftigen. Nicht umsonst ist der grundlegenden geschichtlichen Schriftenreihe „Historischer Atlas von Bayern“ ein Bändchen vorangestellt, das den Titel „Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert“ trägt.⁹ Dieses Werk befasst sich im Wesentlichen mit dem Aufbau der mittleren und niederen Behörden und Gerichte sowie ihren Zuständigkeiten. Gerade für den forschenden Volkskundler ist die Kenntnis der Behördenstruktur von großer Bedeutung, wenn er die für ihn einschlägigen Archivalien im Archiv auffinden möchte, wo die Ordnung und Verzeichnung von Akten grundsätzlich danach ausgerichtet ist, in welche Behörde sie angefertigt worden sind (Provenienzprinzip). Dies gilt übrigens für staatliche und kirchliche Archive in gleichem Maße.

Archivalien stehen in ihrer überwiegenden Anzahl mit „Rechtsvorgängen“ wie Geburt, Heirat, Tod, Hofübernahme, Austrag, Besitz oder Steuer in Verbindung.¹⁰ Dennoch besteht ein auffälliges Missverhältnis zwischen der geringen volkskundlichen und soziologischen Beachtung des Rechtsbereichs und der Tatsache, dass Recht das gesamte öffentliche und private Leben durchdringt. Diese Diskrepanz war Anlass sich in diesem Beitrag mit einem Thema aus dem Bereich der rechtlichen Volkskunde zu beschäftigen.

WAS VERSTEHT MAN UNTER RECHTSBRAUCH?

Wenn man in der heutigen juristischen Fachliteratur unter dem Stichwort „Rechtsbrauch“ nachschlagen will, so wird man in der Regel kaum fündig. Das vor über 70 Jahren herausgegebene „Deutsche Rechtswörterbuch“ erläutert lediglich das Stichwort „Brauch“ und versteht darunter sowohl Nutznießung, Gebrauch und Benutzung als auch Gewohnheitsrecht.¹¹

Diesen letzteren Begriff definierte 1895 der Rechtswissenschaftler Otto Gierke in seinem selbst heute noch bekannten Privatrechtslehrbuch wie folgt: „Gewohnheitsrecht ist ungesetztes Recht; somit Recht, das von einer Gemeinschaft unmittelbar durch Übung erklärt ist. Das Gewohnheitsrecht kann Volksrecht und Juristenrecht sein.“¹²

Von Gierke erfahren wir dabei, dass im deutschen Mittelalter das ungesetzte Recht deutlich vorherrschte und nicht nur gleiche Kraft wie das gesetzte Recht hatte, sondern sogar als ehrwürdiger und heiliger galt. Man berief sich allgemein auf die Überlieferung der Vorfahren, um Rechtssätze vor Anfechtung zu sichern. Später unternahm das kanonische, also kirchliche Recht den Versuch das Gewohnheitsrecht zurückzudrängen. Dieser Tendenz folgten, zeitlich etwas versetzt, auch die staatlichen Gesetzgeber. Ganz ausrotten aber konnten beide Institutionen das Gewohnheitsrecht nicht. Dennoch ist der Begriff heute eher selten in Gebrauch und kaum noch im Rechtsbewusstsein der Bürger Bayerns vorhanden, wenngleich nach wie vor Gewohnheitsrechte im täglichen Leben fast unbewusst praktiziert werden.

Für die Anerkennung als Gewohnheitsrecht müssen zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich die Bildung einer Rechtsüberzeugung in einer organischen Gemeinschaft und die ständige Übung. Die Rechtsfolgen bei den Gewohnheitsrechten sind die gleichen wie beim gesetzten Recht.

DIE VOLKSKUNDLICHE BETRACHTUNGSWEISE

Für die überwiegende Meinung der Volkskunde schien die ins tägliche Leben eingebettete, nachhaltig wiederholte Übung das entscheidende Merkmal für einen Rechtsbrauch zu sein und nicht die Rechtsüberzeugung einer Gemeinschaft. Die Volkskunde gab sich dabei ohne Not den Anschein, als ob sie nur einen Teilaspekt des Gewohnheitsrechts beleuchten wolle, nämlich die Übung, und den eigentlich wichtigen Faktor, die gemeinsame Rechtsüberzeugung, weitgehend aussparen würde. Auch die Frage nach dem Rechtsbewusstsein und der Rechtsüberzeugung kam in der volkskundlichen Betrachtung lange Zeit zu kurz.

Umso erfreulicher ist es festzustellen, dass in neuerer Zeit Tendenzen erkennbar sind, die der rechtlichen Volkskunde wieder mehr Bedeutung beimessen. So kann auf das dreibändige Werk von Walter Hartinger „Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen“ aus dem Jahre 1998 verwiesen werden.¹³ Hier hat Hartinger eine historische Vorschriftensammlung für den Niedergerichtsbereich zusammengestellt, ohne diese Vorschriften mit Bräuchen in Verbindung zu brin-

gen. Damit ist eine Sammlung von klar gegliedertem Vergleichsmaterial entstanden, das auch wertvolle Rückschlüsse auf Rechtssituationen benachbarter Bereiche zulässt. In jüngster Zeit waren es vor allem Walter Pötzl, Reinhard Heydenreuter und Alexandra Kohlberger, die sich um eine Aufarbeitung von Themen der rechtlichen Volkskunde bemühten.¹⁴ Daneben nahm sich Reinhard Heydenreuter zusätzlich der Kriminalgeschichte Bayerns an.¹⁵

Die rechtliche Volkskunde sollte zukünftig die faktischen Wirkungen des Rechts stärker erfassen ohne das Recht auf das Niveau von unverbindlichen Bräuchen zu stellen. Zudem ist die Volkskunde durchaus in der Lage das Rechtsverständnis dadurch zu fördern, dass die Umstände des die Rechtsvorschriften begleitenden Lebens Berücksichtigung finden und Argumentationen eingebracht werden, die in den gesetzlichen Auslegungsregeln sachliche Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang könnte man plakativ vom Einbruch der Volkskunde über die Auslegungs- und Ermessensvorschriften in das Recht sprechen.

EINZELNE RECHTSBRÄUCHE IM NORDWESTLICHEN OBERBAYERN

Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Ausführungen wurde das Dorf Pobenhausen, gelegen in der ehemaligen Hofmark Niederarnbach im heutigen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, ausgewählt. Mit den Rechtsverhältnissen dieses Dorfes hat sich der Verfasser im Rahmen seiner Dorforschung über dreieinhalb Jahre hinweg auseinandergesetzt und dabei die rechtlichen Alltagsverhältnisse eingehend untersuchen können.¹⁶

DAS GLOCKENLÄUTEN IN POBENHAUSEN

Das Glockenläuten ist kirchlicher wie weltlicher Rechtsbrauch.¹⁷ Seine Ausübung in Probenhausen wurde durch die Befragung von Gewährsleuten ermittelt.¹⁸ Demnach wird zu folgenden Anlässen geläutet: Sonntags jeweils 1 Stunde, eine Viertelstunde und letztmalig 5-8 Minuten vor Beginn einer Messe; täglich morgens um 5.30 Uhr und abends um 19.30 Uhr Gebetläuten; Neujahrsläuten um Mitternacht in der Silvesternacht; Läuten der Totenglocke, drei Mal jeweils ein Vaterunser lang mit zwei dazwischen liegenden Pausen; Läuten beim Abmarsch einer Prozession; Läuten bei besonderen Anlässen, z. B. bei der Ankunft eines Bischofs.

Das Läuten im kirchlichen Bereich hat demnach verschiedene Bedeutungen. Es soll zur Messe (ein-)laden und zugleich auf deren Beginn hinweisen, es soll auf wiederkehrende (z. B. Jahreswende, Prozession) oder einmalige Ereignisse aufmerksam machen und es soll über einen Sterbefall und das Gedächtnis an den Verstorbenen informieren.

Das Läuten der Kirchenglocken gilt als hoheitliche Tätigkeit. Als weltliche Rechtsfolge besteht damit eine Duldungspflicht des kirchlichen Geläuts.¹⁹ Bis in die 1960er Jahre war daneben der weltliche Rechtsbrauch üblich, die Kirchenglocken bei Unwetter und Sturm zu läuten. Er erlosch jedoch mit dem zunehmenden Einsatz des Telefons.

DAS SOGENANnte ANWENDERECHT

Unter Anwenderecht versteht man das Recht des Eigentümers eines Ackergeländes bei der Bestellung seines Ackers das Nachbargelände bei Führung seines Gespannes insoweit zu nutzen, als dies zur Bestellung seines Ackers bis an die Acker- oder Weidegrenze nötig ist.²⁰ Dieses Recht wird sogar durch staatliche Gesetze als Gewohnheitsrecht bezeichnet.²¹

Das Anwenderecht hat auch in der modernen Landwirtschaft seine Gültigkeit nicht verloren.



Voraussetzungen für die Gültigkeit des Anwenderechts sind das örtliche Herkommen und die daraus abgeleitete Überzeugung von der rechtsverbindlichen Kraft dieser Rechtsnorm sowie die tatsächliche Übung als Ausdruck für die Überzeugung, dass die Handlungsweise rechtsverbindliche Kraft besitzt. Das bayerische Landrecht setzte für die Dauer der Übung eine 30-jährige Zeitspanne voraus.²²

Das Anwenderecht wird in ländlichen Gegenden, wie etwa in Pohenhausen, nicht mehr durch Gespanne mit Tieren ausgeübt, sondern durch Traktoren mit den ihnen angehängten Maschinen. Diese sind insbesondere beim Pflügen auf einen noch größeren Wendekreis angewiesen als die früheren Gespanne. Ohne die Möglichkeiten, die das Anwenderecht bietet, müssten große Teile der Acker unbearbeitet bleiben. Da keine großen Wendeflächen zwischen den Äckern vorhanden sind, wurde das Anwenderecht den Bedürfnissen der heutigen Landwirtschaft angepasst. Es ist in abgewandelter Form weiterhin üblich und bereitet in der Rechtsanwendung keinerlei Probleme.

RECHTSBRÄUCHE IM HEUTIGEN GESETZESRECHT

In Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Recht der Grunddienstbarkeiten verankert.²³ In § 1018 BGB findet sich eine sogenannte Legaldefinition, wonach Grunddienstbarkeit dingliches Recht an einem Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstückes beschränkt.

Diese Vorschriften erfassen nicht nur förmliche entstandene Rechte, sondern gründen sich in maßgeblicher Weise auf durch vertragliche Übung entstandenes Recht und insbesondere auf Gewohnheitsrecht, etwa zum Altenteil,²⁴ im Hinblick auf die Verfügungen²⁵ und die Fortführung²⁶ altrechtlicher Dienstbarkeiten, bezüglich der wegen öffentlichen Glaubens im Grundbuch nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten²⁷ und für den Besitzschutz.²⁸ Als derartige Grunddienstbarkeiten aus dem ländlichen Bereich²⁹ können genannt werden:

das Wegerecht³⁰ (zur Mühle in Pohenhausen); das Weiderecht³¹ (auf den Flächen der Gemeinde Pohenhausen mit dem Gemeindehirten); die Forstberechtigungen³² (kommen in Pohenhausen nicht vor). In diesem Zusammenhang sei auch auf die sogenannten Rechtler hingewiesen, die Nut-

zungsrechte, in der Regel Holzrechte, besitzen, die als Gewohnheitsrecht entstanden sind und auch heute noch ohne wesentliche Regelungen auskommen.³³ Weiterhin sei genannt: das Torfstichrecht an den sogenannten Mooswiesen als Abbaurecht. Dieses Recht wurde jedoch in Bayern durch das Gesetz über die Torfwirtschaft übernommen.³⁴

Daneben kommen im Zusammenhang mit den Anwesen folgende Rechte in Betracht: Kellerrechte, Grenz- und Kommunmauerrechte, Erhöhung der Grenzmauern, Überbau, Fensterrecht, Lichtrecht, Traufrecht, Grenzabstand und Hammerschlag- oder Leiterrecht (mehr ins Gewohnheitsrecht hineinreichend).

DAS RECHT EINEN MAIBAUM AUFZUSTELLEN UND DAS MAIBAUMSTEHLEN

Auf dem zentralen Platz vor der Kirche, auf der Stirnseite des Anwesens „Bäck“ in Pohenhausen steht ein weithin sichtbarer Maibaum. Im Jahre 2003 sollte ein neuer Maibaum aufgestellt werden. Er war bereits am 30. April 2003 in der Maschinenhalle des Anwesens „Wirth“ untergebracht worden und wurde in der Nacht zum 1. Mai 2003 durch Karlshulder Burschen abtransportiert und erst nach Aushandeln einer Brotzeit wieder nach Pohenhausen zurückgebracht, sodass er rechtzeitig aufgestellt werden konnte. Das Aufrichten des Maibaumes erfolgte mit Stangen auf dem Kirchenvorplatz, einem öffentlichen Platz. Dem Bau der Eisenvorrichtung, die den Maibaum hält, wurde von der Gemeindeverwaltung zugestimmt.

Die notwendige Verkehrsregelung während des Aufstellens des Maibaumes erfolgte durch die Gemeinde Karlskron unter Einbeziehung der freiwilligen Feuerwehr Pohenhausen. Insofern sind öffentliche Rechte hinsichtlich der Bauvorschriften und der Verkehrsregelung betroffen. Privatrechtlich ist von einer Duldungspflicht hinsichtlich des Bestehens eines Maibaumes im Ort zu sprechen.

Die Wegnahme des Maibaumes für sich gesehen ist objektiv als Diebstahl einzustufen, der jedoch durch den anerkannten Brauch als gerechtfertigt anzusehen und deshalb nicht strafbar ist. Für die Bewertung des Sachverhalts, dass die Rückgabe des Maibaumes nur gegen eine zünftige Brotzeit mit Bier erfolgt, kommt der Tatbestand der Erpressung in Betracht, wobei diese Tat jedoch ebenfalls als Brauch gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang stellt also der Brauch einen Rechtfertigungsgrund für eine an sich strafbare Handlung dar, schließt also die Rechtswidrigkeit der Handlung aus.

DAS HABERFELDTREIBEN ODER DER MISSBRAUCH EINES RECHTSBRAUCHES

Im Deutschen Rechtswörterbuch wird ein Fall des Haberfeldtreibens folgendermaßen beschrieben und beurteilt: „Das Landgericht habe nicht nur (die Burschen), welche vor dem Hause der Mayrin zu Elbach mit Haberfeldtreiben den Lärm verursachten, zu strafen, sondern in Zukunft zu wachen, dass sich nicht Gemeindemitglieder erlauben, ganz unbefugt Schandtaten zu vollziehen, wo eine Gesetzgebung sie schon längst abgeschafft“.³⁵

Wilhelm Kaltenstadler hat sich kritisch mit diesem Brauch auseinandergesetzt.³⁶ Er berichtet von einem Haberfeldtreiben im Jahr 1893 in der Gegend von Miesbach, in dessen Verlauf ein heftiger Schusswechsel mit der Polizei stattfand.³⁷ Die Folge war ein dreijähriges Ermittlungsverfahren, in dem das befasste Gericht schließlich teilweise mehrjährige Gefängnisstrafen aussprach.

Das Haberfeldtreiben hatte sich als ursprünglicher Rügebrauch zusehends in ein Verhalten massiver Ehrverletzung und Gewalt verändert. Damit hatte sich der Brauch zum Landfriedensbruch gewandelt, also sich vom Recht ins Unrecht entwickelt. Aus Kaltenstadlers Hinweis, dass sich am Haberfeldtreiben in erster Linie Bauernsöhne, dann Söldner-söhne und zuletzt die Söhne von Gewerbetreibenden beteiligten, kann geschlossen werden, dass dieser Brauch dazu geeignet war, dörfliche Sozialstrukturen zu manifestieren, wenn staatliches Eingreifen auf sich warten ließ.

Das Haberfeldtreiben, dessen Leidtragende in der Regel den sozialen Unterschichten angehörten, hatte sich also in einen Missbrauch gewandelt und damit seinen Charakter als Recht verloren. Deshalb setzten ihm die Richter des Reichsgerichts mit Urteil vom 4. Juni 1894 ein für alle Mal ein Ende, indem sie die Strafurteile der Vorinstanz bestätigten.³⁸

DAS GEMEINSCHAFTLICHE WEGERECHT (POBENHAUSENER GASSLRECHT)

Bei den Pobenhäusener „Gassln“ handelt sich nicht um gewöhnliche Wege oder gar Straßen, sie haben vielmehr den Charakter von Schleichwegen, die Abkürzungen zwischen den Häusern eröffnen. Geht beispielsweise der Girlmüller von der Kirche sonntags nach Hause, dann wird man ihn gerade auf einer Strecke von 10 m bei seinem Heimgang beobachten können. Danach verschwindet er hinter dem Haus des „Bäck“, überquert noch die St.-Quirin-Straße und verschwindet erneut neben dem Hof vom „Scheirermartl“, um kurz erst vor seinem Anwesen neben dem „Schiel“ wieder aufzutauen. All diesen Gassln ist gemein, dass sie zur Pfarrkirche führen. Dies gilt auch für das Strickergassl, das von der Pfarrkirche zur Wallfahrtskirche führt, heute jedoch nicht mehr begangen wird, da die Wegverbindung seit 30 Jahren durch eine Familie gesperrt ist.

Die Gassln schlängeln sich mit einer Breite von etwa einem Meter durch das Häuser- und Scheunengewirr, sind links und rechts von Gras bestanden und verfügen in der Mitte über eine sandige Gehspur, sind also nicht geteert. Sie dienen hauptsächlich der Verkürzung der Fußwege von und zur Pfarrkirche, werden aber auch gerne sonst als Abkürzungen zwischen den Hauptwegen verwendet. Insgesamt stellt sich das Wegenetz als eine Art Spinnennetz dar, in dessen Mitte sich die dörfliche Pfarrkirche befindet.

Dass sich hier nicht nur eine Übung ausbildete sondern auch ein Recht, zeigt die Tatsache, dass diese Wege in vergangenen Jahrhunderten nie von Angenzern beansprucht oder gar verbaut wurden. Man hat die Wege vielmehr als eigenen Vorteil betrachtet und auf diese Weise ein Recht geschaffen, das sich trotz zunehmender Motorisierung bis in unsere Zeit erhalten hat.

Das heutige Recht gewährt diesem Gasslrecht Schutz als gewohnheitsrechtliches Gemeindeservitut,³⁹ das bei Inkrafttreten des BGB bereits bestand und in seinem damaligen Rechtszustand bestehen bleibt.⁴⁰ Zudem sind die Wege in den örtlichen Bebauungsplan aufgenommen und genießen dadurch mittlerweile öffentliche Anerkennung. Das öffentliche Recht verhindert, mit Ausnahme des Strickergassls, dass die Wegflächen ohne Genehmigung jemals bebaut werden können.

DAS MÜHLENRECHT UND DAS WASSERENTNAHMERECHT

Zur Hofmark Niederarnbach gehörte auch die Mühle in Pobenhausen. Dieses am Arnbach gelegene Anwesen besteht in seinem Grundriss zwar noch immer, wird jedoch heute als Schweinezuchtbetrieb geführt. Bereits im Jahre 1377 hatte die damalige Hofmarksherrin Anna von Cammer diese Mühle zur „Judmann-Meß“ nach Berg im Gau gestiftet.⁴¹ Wir können also von einem jahrhundertelangen Mühlenbetrieb in Pobenhausen ausgehen. Dieser war mit mehreren Arten von Rechten verknüpft: dem Wasserbenützungsrecht durch den jeweiligen Müller der Mühle; dem Recht, im Außenbereich am Arnbach ein Gebäude zu errichten; dem Recht, das Wasser in einen gesonderten Bach abzuleiten, wenn das Mühlrad nicht gebraucht wurde; dem Recht, einen gesonderten Graben für die Wasserableitung auszuheben; dem Recht auf Benützung eines gesonderten Weges von der heutigen Schrebenhäuser Straße zum Mühlenanwesen (heute öffentlicher Weg - hier ist das ursprüngliche gewohnheitsrechtlich entstandene Recht auf Zufahrt in ein öffentliches Straßen- und Wegerecht übergegangen); die Gerechtsame für die Nutzung der technischen Einrichtungen der Mühle (kein Gewohnheitsrecht, sondern Ergebnis geschriebenen Vertragsrechtes mit der Herrschaft) und die Unterhaltpflicht für die Gebäude und für die Zufahrtswege.

Was die Rechte der Müller an der Nutzung der Gewässer betrifft, so handelt es sich dabei um sogenannte alte Rechte und Befugnisse, die nicht aufgeschrieben worden sind und auch von einer breiteren Öffentlichkeit gar nicht mehr wahrgenommen werden.⁴² So weist das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich darauf hin, dass das Mühlenrecht als Gewohnheitsrecht bestehen bleibt,⁴³ und auch das Bundesrecht in Form des Wasserhaushaltsgesetzes erkennt die althergebrachten Wasserrechte an.⁴⁴

NACHBARRECHTE IM BÄUERLICHEN UMFELD

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein neues Herkommen auf dem Gebiet des Nachbarrechts nach dem Inkrafttreten des BGB nicht mehr begründet werden kann.⁴⁵ Als althergebrachte Rechte können insbesondere das Weiderecht und das Forstrecht gelten:

Die Weidebefugnis auf Gemeindegrund, also die Allmende, ist als öffentliches Recht einzustufen; Weiderechte, die ihren Ursprung in der Gutsherrlichkeit haben, sind regelmäßig als Grunddienstbarkeiten zu betrachten; die Koppelhut als gegenseitige Weideberechtigung wird als Dienstbarkeit angesehen; althergebracht sind auch das Durchtriebrecht sowie das Hordenschlag- und Pferchrecht, also die Dienstbar-

Die Gassln in Pohenhausen führen zwischen den Anwesen hindurch und verkürzen somit den Weg zur Pfarrkirche.



keit, eine Herde über Nacht auf einer Wiese zu belassen oder auf der Wiese in einen Pferch zu treiben.

Die dem Privatrecht zugehörigen Forstrechte werden dem Bereich der Dienstbarkeiten zugerechnet. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Forstgesetz selbst anerkennt, dass sein Ursprung weitgehend Gewohnheitsrecht war.⁴⁷ Hier wird nämlich von noch bestehenden oder abgelösten Nutzungsrechten gesprochen, also von Rechten, die vor der Verkündung des Forstgesetzes am 1. Januar 1853 entstanden sind und damit nur als Gewohnheitsrecht bestanden haben können.

Nach dem bayerischen Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden und dem Forstgesetz blieben die ursprünglichen Gewohnheitsrechte im Weide- und Forstbereich erhalten, wurden aber nach und nach durch gesetzliche Vorschriften übernommen und der jeweiligen Zeit angepasst. Das Schäfereistabrecht als Recht, die Herden mehrerer Schaf-

halter zu hüten, bestimmt sich noch nach dem Herkommen, ist also Gewohnheitsrecht. Es spielt aber in der Praxis kaum noch eine Rolle.

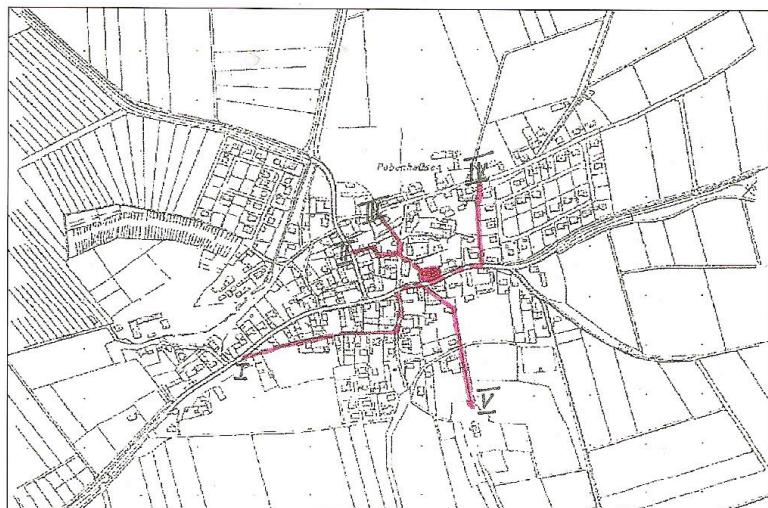
Immissionen in der Landwirtschaft sind zwar in den Vorschriften des § 906 II BGB geregelt,⁴⁸ doch wird dort der unbestimmte Rechtsbegriff der ortsüblichen Benutzung verwendet. Die Auslegung dieses Begriffes aber richtet sich nach der Üblichkeit und daher nach der Gewohnheit.⁴⁹ Die Rechte der Bienenhaltung hat das BGB als Gewohnheitsrecht übernommen und geregelt.⁵⁰

VIEHGEWÄHRSHAFT

Hierbei ging es im Wesentlichen um die Regulierung von Mängeln beim Viehkauf. Es handelte sich dabei weitgehend um Gewohnheitsrecht, das in Bayern oftmals in so genannten Viehgewährschaftsordnungen ihren Niederschlag fand, z. B. in der Viehgewährschaftsordnung von Neuburg an der Do-

Die Gassln in Pohenhausen:
I. Gassl beim Donauhansl
II. Steer-Gassl
III. Schierl-Gassl
IV. Hollner-Gassl
V. Stricker-Gassl

Der rote Punkt in der Mitte des Wegenetzes stellt die Pfarrkirche des Dorfes dar.



nau, die sogar noch über die Zeit der Gültigkeit bayerischen Rechts für Neuburg vom 2. Dezember 1778 hinaus Gültigkeit hatte.⁵¹ Diese Rechte vereinheitlicht das BGB in den Vorschriften über den Vichkauf,⁵² sodass die Gewohnheitsrechte im Gesetzesrecht aufgegangen sind.

ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNGEN

Wenn auch die bewusste Wahrnehmung von Gewohnheitsrechten in dem kleinen bäuerlich geprägten Dorf Pohenhausen nicht mehr sehr ausgeprägt ist, so haben sich dennoch einige Gewohnheitsrechte wie das Läuten der Kirchenglocken, das Aufstellen eines Maibaumes, die Benützung der Abkürzungswege und die selbstverständliche Hinnahme von „ländlichen“ Gerüchen erhalten und werden auch weiterhin mit Selbstverständlichkeit hingenommen. Das Gewohnheitsrecht oder der Rechtsbrauch lebt also nach wie vor weiter, wenn auch nicht in der Intensität und Bedeutung wie in früheren Jahrhunderten.

Das heute übliche sogenannte Juristenrecht hat gegenüber dem Gewohnheitsrecht mehrere Nachteile. Da es generell gültig ist, lässt es örtliche Sonderentwicklungen unberücksichtigt und läuft daher tatsächlichen Verhältnissen immer hinterher. Es verändert sich nur schwer und passt sich dadurch Veränderungen nur mit Verzögerungen an. So wird es von breiten Bevölkerungsschichten manchmal nicht mehr verstanden und teilweise als Unrecht empfunden, wodurch die Gefahr der Volksferne besteht. In seiner Masse kann es die notwendige Individualität der Menschen behindern. Zudem wird es von gewichtigen Interessengruppen zu deren Gunsten beeinflusst. Auf der anderen Seite führt Gewohnheitsrecht zu Rechtszersplitterung und hat den Nachteil einer manchmal schwierigen Nachweisbarkeit.

Anmerkungen:

- 1 zitiert nach Harvold, Edgar (Hrsg.): *Wege der Volkskunde in Bayern*, München – Würzburg 1987, S. 443.
- 2 Merzbacher, Friedrich: *Rechtswissenschaft und Volkskunde*. In: *Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft* 1960, S. 16.
- 3 Korte, Hermann – Schäfers, Bernhard (Hrsg.): *Einführung in Praxisfelder der Soziologie*, Opladen 1997, S. 226.
- 4 Korte – Schäfers (wie Anm. 3), S. 231.
- 5 Raiser, Thomas: *Grundlagen der Rechtssoziologie*, Tübingen 2007, S. 10.
- 6 Hillmann, Karl-Heinz: *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart 1994, S. 401.
- 7 Korte – Schäfers (wie Anm. 3), S. 226.
- 8 Mitteis, Heinrich – Lieberich, Heinz (Bearb.): *Deutsche Rechtsgeschichte*, 17. Aufl., München 1984, S. 1-2.
- 9 Hiereth, Sebastian: *Die bayerischen Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Einführungsband)*, München 1950.
- 10 vgl. Katastereinträge, Einträge in Geburts-, Heirats- und Sterberegistern.
- 11 zitiert nach Deutsches Rechtswörterbuch, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1932-1935, S. 454-455.
- 12 Gierke, Otto: *Deutsches Privatrecht*, Leipzig 1895, S. 159.
- 13 Hartinger, Walter (Hrsg.): *Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern*, 3 Bde. (= Passauer Studien zur Volkskunde, Bd. 14, 15 und 20), Passau 1998-2002.
- 14 Pötzl, Walter (Hrsg.): *Mörder, Räuber, Hexen. Kriminalgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Augsburg 2005.
- 15 Heydenreuter, Reinhart: *Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Regensburg 2003.
- 16 Perlinger, Hans: *Das ehemalige Dorf Pohenhausen aus volkskundlicher und historischer Sicht, von den Anfängen bis 1930*. Diss. Eichstätt 2006.
- 17 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 11), Bd. 4, S. 947ff.
- 18 Die Auskünfte zum Glockengeläut in Pohenhausen erteilte am 31.10.2003 Frau Hedwig Brüderle, die als ehrenamtliche Mesnerin von Adelshausen tätig ist. Die Angaben wurden noch am gleichen Tage von Frau Berta Huber aus Pohenhausen bestätigt.
- 19 OVG Lüneburg NVwZ 91/80; vgl. BV Art. 18 I; siehe auch Hense, Ansgar: *Glockenläuten in kirchlichem und staatlichen Recht*, in: home.t-online.de/home/mumanist.aktion/glocken.htm, Aufruf vom 14.11.2003.
- 20 Meisner, Christian: *Das in Bayern geltende Nachbarrecht*, Berlin – München 1951, S. 367-368.
- 21 vgl. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BayAGBGB), Art. 76.
- 22 vgl. Bayerisches Landrecht (BayLR) Tl I Kap. 2 § 15 Nr. 3.
- 23 Palandt, Otto: *Bürgerliches Gesetzbuch*, 55. Auflage, München 1996, Vorbem. zu § 1018 Anm. 1 und 2.
- 24 vgl. das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Art. 96.
- 25 EGBGB (wie Anm. 24), Art 189.
- 26 EGBGB (wie Anm. 24), Art. 184.
- 27 EGBGB (wie Anm. 24), Art. 187.
- 28 EGBGB (wie Anm. 24), Art. 191.
- 29 Meisner (wie Anm. 20), S. 180-430.
- 30 vgl. hierzu auch §§ 1021ff BGB.
- 31 siehe hierzu das bayerische Weidegesetz.
- 32 siehe hierzu das bayerische Forstgesetz.
- 33 vgl. die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.2.1958 Nr. I B 1 – 3003 – 91/1.
- 34 Ziegler, Georg – Tremel, Klaus (Hrsg.): *Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern*, München 1974, Nr. 823.
- 35 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 11), Bd. 4, S. 1374.
- 36 Kaltenstadler, Wilhelm: *Haberfeldtreiben und Obrigkeit in Bayern*, München 1998.
- 37 Kaltenstadler (wie Anm. 36), S. 38.
- 38 Rechtsprechung der Reichsgerichtlichen Strafsenate (RGSt), Bd. 24, Urteil vom 4.6.1894.
- 39 Dienstbarkeit im Sinne von § 1090 BGB.
- 40 EGBGB (wie Anm. 24), Art. 184.
- 41 Reischl, Georg August: *Schrobenhausen – sein altes Handwerk*, Schrobenhausen 1960, S. 30.
- 42 Juchern Ute, siehe www.sgdnord.rlp/Download/R31/Alte_Wasserrechte.pdf, Aufruf vom 14.11.2003
- 43 Bayerisches Wasserrecht (BayWR), Art. 91; EGBGB (wie Anm. 24), Art. 65.
- 44 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 15, 16.
- 45 Meisner (wie Anm. 20), S. 499.
- 46 Weidegesetz (WeideG), Art. 2 III.
- 47 vgl. Forstgesetz (ForstG), Art. 31.
- 48 BGB, § 906 II.
- 49 vgl. Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1977/146.
- 50 BGB, §§ 961-964.
- 51 Kreutzer, J. M.: *Die in Bayern geltenden Gesetze, Statutar- und Gewohnheitsrechte bezüglich der Vichgewährschaft*, Erlangen 1854, S. 3ff.
- 52 BGB §§ 481-492.